

# Anlage zum Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle nach dem Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (HinSchG) vom ... über eine Auftragsverarbeitung

---

Zwischen

## **Landkreis Teltow-Fläming – vertreten durch die Landrätin**

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

(Verantwortlicher im Sinne der DSGVO, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

und

## **Firma – vertreten durch Anschrift**

(Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

## **Vorbemerkungen**

Diese Anlage zum Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle nach dem Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Sämtliche in diesem Vertrag beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle nach dem Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen - HinSchG in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen bzw. kommen können.

## § 1 Definitionen

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DSGVO sowie § 2 BDSG.

## § 2 Gegenstand des Auftrags

- (1) Der Auftrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie die Einrichtung eines oder mehrerer Meldekanäle entsprechend den Vorgaben des HinSchG beim Auftraggeber.
- (2) Hinsichtlich der Umsetzung und des Kontaktes mit Hinweisgebern im Sinne des Abs. 1 verarbeitet der Auftragnehmer dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne des Art. 4 Nr. 2 und Art 28 DSGVO auf Grundlage dieses Vertrages.
- (3) Die Kategorien betroffener Personen, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers im Rahmen dieser Vereinbarung betroffen sein können, sind identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen. Bei den natürlichen Personen handelt es sich um Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Landkreis Teltow-Fläming stehen oder dem Auftraggeber überlassene Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter.
- (4) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Entgegennahme, Prüfung und dokumentierte Bearbeitung von Hinweisen auf Rechtsverstöße sowie der Schutz der Identität von hinweisgebenden Personen, betroffenen Personen und sonstigen involvierten Parteien. Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Auswertung und ggf. Weiterleitung von Daten, die im Zusammenhang mit eingegangenen Hinweisen stehen. Dabei können folgende Datenarten betroffen sein: Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mailadresse), Beschäftigtendaten, Angaben zum gemeldeten Sachverhalt, Daten zur Identität betroffener Dritter sowie sonstige Informationen, die im Rahmen des Hinweisgebersystems übermittelt werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden gesetzlichen Pflichten nach dem HinSchG und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## § 3 Verantwortlichkeit

- (1) Die Inhalte dieser Anlage zum Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen vom ... gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- (3) Auftraggeber sowie Auftragnehmer müssen gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dazu müssen alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, auf das Datengeheimnis verpflichtet und über ihre Datenschutzpflichten belehrt werden. Dabei ist jede Partei für die Verpflichtung des eigenen Personals zuständig. Ferner müssen die eingesetzten Personen darauf hingewiesen werden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages über die

Errichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen bestehen.

- (4) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (5) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stellen sicher, dass die bzw. der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

#### **§ 4 Dauer und Beendigung des Auftrags**

- (1) Die Laufzeit dieser Anlage zum Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages über die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen.
- (2) Es ist den Vertragspartnern bewusst, dass ohne Vorliegen eines gültigen Auftragsverarbeitungsvertrages z. B. bei Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses, keine (weitere) Auftragsverarbeitung durchgeführt werden darf.
- (3) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellen einen schweren Verstoß dar.
- (4) Die Kündigung ohne Einhaltung einer Frist kann ebenfalls erfolgen, wenn der Auftragnehmer die Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.
- (5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber verpflichtet sich der Auftragnehmer, nach Wahl des Auftraggebers, alle in seinem Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Daten und Datenträger des Auftraggebers unverzüglich an die neue interne Meldestelle zu übergeben bzw. den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen.
- (7) Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- (8) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der neuen internen Meldestelle übergeben.
- (9) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, auch über das Vertragsverhältnis hinaus, Stillschweigen über die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt gewordenen Informationen zu wahren.

## § 5 Weisung

- (1) Der Auftragnehmer ist im Einklang mit § 15 Abs. 1 Satz 1 HinschG, im Hinblick auf die Ausübung seiner Tätigkeit aus dem Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen unabhängig und weisungsfrei.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in Textform.

## § 6 Leistungsort

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

## § 7 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen; diese Maßnahmen muss der Auftragnehmer auf Anfrage dem Auftraggeber und ggfs. Aufsichtsbehörden gegenüber nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere die Umsetzung der aus Art. 32 DSGVO resultierenden Maßnahmen.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- (4) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen ein aussagekräftiges und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsverarbeitung zur Verfügung.
- (5) Der Auftragnehmer hat die Pflicht, den Auftraggeber bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten und sonstigen datenschutzrechtlichen Anforderungen zu unterstützen.
- (6) Als Datenschutzbeauftragter wird benannt:

Name: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Telefon: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

E-Mail: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten und seine Tätigkeit gemäß Art. 38 DSGVO erfüllt werden.

- (7) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen nach Art. 33, 34 DSGVO. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn Bestimmungen des Auftrags gegen den Datenschutz verstoßen. Es sind mitzuteilen: Art, Umfang und Maßnahmen zur Behebung des Zustandes.
- (8) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde bei dem Auftragnehmer ermittelt.
- (9) Sollten die Daten des Auftragnehmers durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Darüber hinaus informiert der Auftragnehmer alle relevanten Stellen darüber, dass die Herrschaft über die Daten, unter Beachtung der Vertraulichkeit nach § 8 HinSchG, beim Auftraggeber liegt.
- (10) Eine Verarbeitung und Nutzung der dem Auftragnehmer zur Kenntnis gelangten Daten für eigene Zwecke ist nicht zulässig. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten nur für Zwecke der Auftragsdurchführung zu verwenden und setzt auch keine Mittel zur Verarbeitung ein, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich sind.
- (11) Gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO hat der Auftragnehmer die Pflicht, die Einhaltung der im Vertrag niedergelegten Pflichten auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Dies erfolgt unter anderem durch:
  - Zertifikate gem. § 42 DSGVO,
  - Datenschutz- und Sicherheitskonzept,
  - Verarbeitungsverzeichnisse,
  - Listen zugriffsberechtigter Personen,
  - Erteilung von Auskünften oder ggf. Gestattung des Zutritts zu den Geschäftsräumen.

- (12) Sofern der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder Mitgliedstaaten verpflichtet ist, die Daten auch auf andere Weise zu verarbeiten, so teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Die Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn das einschlägige nationale Recht eine solche Mitteilung aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (13) Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren, zu dokumentieren und in geeigneter Weise gegenüber dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

## **§ 8 Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Anlage zum Vertrag vom 12.09.2025 über eine Auftragsverarbeitung für die Zulässigkeit der Verarbeitung gem. § 6 Abs. 1 DSGVO verantwortlich. Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie die Wahrung der Rechte von Betroffenen nach Art. 12 bis 22 DSGVO liegt beim Auftraggeber.
- (2) Dem Auftraggeber obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen.
- (3) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der erlangten Daten und bzw. oder die Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.

## **§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unter dem Aspekt ausgewählt, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Er dokumentiert das Ergebnis seiner Auswahl.

Hierfür kann er beispielsweise

- datenschutzspezifische Zertifizierungen oder Datenschutzsiegel und -prüfzeichen berücksichtigen,
  - schriftliche Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen,
  - sich ein Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen oder
  - sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich oder durch einen sachkundigen Dritten, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen darf, von der Einhaltung der vereinbarten Regelungen überzeugen.
- (2) Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftraggeber im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags wird vom Auftragnehmer unterstützt. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer

angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

- (3) Die oder der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers bzw. eine oder ein vom Landkreis Teltow-Fläming autorisierte Person hat das Recht, die Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherung beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Der Auftragnehmer muss die Kontrollen des Auftraggebers dulden und gewährt für die Kontrolltätigkeiten die erforderliche Unterstützung (Mitwirkungspflicht).
- (4) Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 3 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Eine Überprüfung ist durch den Auftraggeber in der Regel zehn Werktage vorher in geeigneter Weise (Fax, E-Mail, telefonisch) mitzuteilen.
- (5) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

## **§ 10 Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern**

- (1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer
  - a) sämtliche im Rahmen des Auftrags in seinen Besitz gelangte Unterlagen oder Datenträger,
  - b) erstellte Verarbeitungsergebnisse,
  - c) Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehendem Auftraggeber auszuhändigen oder auf Anweisung des Auftraggebers datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten, sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (2) Soweit ein Transport des Speichermediums vor Löschung unverzichtbar ist, wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen zu dessen Schutz, insbesondere gegen Entwendung, unbefugtem Lesen, Kopieren oder Verändern, treffen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer mit Beendigung des Vertragsverhältnisses an den Auftraggeber zu übergeben.
- (4) Sollte dem Auftraggeber eine Rücknahme der Daten nicht möglich sein, wird er den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich informieren. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers zu löschen.

## **§ 11 Unterauftragnehmer**

- (1) Ein Unterauftragsverhältnis mit Subunternehmen liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragsverarbeiter mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistungen beauftragt.

- (2) Der Auftragnehmer ist nicht zur Beauftragung von Subunternehmen befugt.
- (3) Ein Unterauftragnehmervverhältnis liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte im Rahmen einer Nebenleistung zur Hauptleistung beauftragt, wie beispielsweise bei Personal-, Post- und Versanddienstleistungen.

## § 12 Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer im Sinne des § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

## § 13 Haftung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend Art. 82 DSGVO.
- (2) Jeder an der Verarbeitung Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wurde.
- (3) Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der
  - a) er den aus der DSGVO resultierenden und speziell für Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
  - b) er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers handelte oder
  - c) er gegen die rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers gehandelt hat.
- (4) Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff auf den Auftragnehmer vorbehalten, soweit dieser für den Schaden verantwortlich ist.
- (5) Entstehen dem Auftraggeber oder einem Dritten Schäden durch unzulässigen oder unrichtigen Umgang mit Daten, durch unsachgemäße Datennutzung oder durch Datenoffenbarung im Rahmen des Auftragsverhältnisses, die nicht den Vorgaben der DSGVO entsprechen oder einen Verstoß darstellen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber die Schäden zu ersetzen und von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (6) Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.
- (7) Eine zwischen den Vertragsparteien im Vertrag vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung nach der DSGVO.

## § 14 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Regelungen handelt. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

## § 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedacht Werdens vereinbart worden wären.
- (4) Existieren mehrere wirksame und durchführbare Bestimmungen, welche die unter § 15 Abs. 1 genannte unwirksame Regelung ersetzen können, so muss die Bestimmung gewählt werden, welche den Schutz die personenbezogenen Daten im Sinne dieses Vertrages am besten gewährleistet.

Auftraggeber:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Auftragnehmer:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)